

Geschäftsordnung des Jugendparlaments Schopfheim

Anmerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Präambel

Die Jugendlichen der Stadt Schopfheim sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, sich selbst stärker ins Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mit zu gestalten. Zu diesem Zweck wird ein Jugendparlament (JuPa) eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Jugend und arbeiten zugleich als Vermittler zwischen den Jugendlichen in Schopfheim und den Institutionen der Stadt.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament der Stadt Schopfheim besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte den zweiköpfigen Vorstand (Vorsitzenden und Stellvertreter), welcher das Jugendparlament nach Außen vertritt. In den städtischen Gremien (Gemeinderat/Ausschüsse) wird das Jugendparlament vom Vorstand vertreten. Das Vertretungsrecht kann an andere Mitglieder aus dem Jugendparlament delegiert werden.
- (3) Das Jugendparlament ernennt aus seiner Mitte die Ansprechpartner für die Schulen, für die Gemeinderatsfraktionen und seinen Schriftführer, sowie deren Stellvertreter. Weitere Beauftragungen können folgen.
- (4) Die Wahlen für die oben genannten Ämter sollen in der ersten Sitzung des neugewählten Jugendparlaments stattfinden.

§ 2 Wahl

- (1) Die Wahlen zum Jugendparlament finden in den weiterführenden Schulen statt. Weiterführende Schulen sind:
 - Friedrich-Ebert-Schule
 - Gewerbeakademie
 - Gewerbeschule
 - Freie Waldorfschule Schopfheim e.V.
 - Theodor-Heuss-Gymnasium
 - Mathilde-Planck-Schule
 - Kaufmännische Schule
 - Johann-Peter-Hebelschule
- (2) Wahlberechtigte Personen, die keiner der in Absatz 1 aufgeführten Schulen besuchen, wählen im Jugendzentrum (Hebelstraße 13).
- (3) Optional zu der schon bestehenden Wahlform, kann auch eine Onlinewahl durchgeführt werden. Die Entscheidung ob eine Schriftliche oder eine Onlinewahl stattfindet trifft das JUPA im Vorfeld der Wahl.
- (4) Eine Wahl findet statt, wenn sich mindestens 15 Kandidaten zur Wahl stellen. Sollte eine Wahl wegen der Unterschreitung der Mindestkandidatenzahl nicht stattfinden, so wird ein Wahlausschuss aus allen Kandidaten für die Dauer von 12 Monaten zur Organisation der Nachwahl gebildet.
- (5) Der konkrete Wahltag und Details der Wahl werden von den Schulen in Abstimmung mit dem Jugendparlament und der Stadtverwaltung festgelegt.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt.
- (7) Wahlberechtigt sind Jugendliche der Stadt Schopfheim, die den 12. aber noch nicht das 21. Geburtstag hatten und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Schopfheim haben. in Schopfheim wohnen.
- (8) Wählbar sind wahlberechtigte Jugendliche, die den 14., aber noch nicht den 21. Geburtstag hatten und in Schopfheim wohnen.

- (9) Es gibt eine Wahlliste aller Kandidaten. Jeder Wähler hat 12 Stimmen. Er darf höchstens eine Stimme für jeden Kandidaten abgeben.
- (10) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (10) Aus dem Jugendparlament scheidern Mitglieder aus, die die Wählbarkeit verlieren. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit rückt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (11) Mitglieder des Jugendparlaments, die während der Amtszeit die Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten, verbleiben bis zur nächsten Wahl im Jugendparlament.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments vertreten die Interessen der Jugendlichen der Stadt Schopfheim gegenüber städtischen Gremien und der Stadtverwaltung in Jugendangelegenheiten. Sie werden zu Beginn ihrer Amtszeit öffentlich vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie sind analog § 17 (2) der Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied des Jugendparlaments einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf dieses weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt mitwirken.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand im Voraus zu verständigen. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen kann das Jugendparlament beschließen, dass das Mitglied sein Mandat verliert und ein Nachrücker zum Zuge kommt.
- (4) Die Räume für die Sitzungen werden dem Jugendparlament von der Stadt Schopfheim bereitgestellt.
- (5) Der Vorstand des Jugendparlaments oder seine Vertretung im Verhinderungsfall soll auf seinen Wunsch vom Gemeinderat einschließlich dessen Ausschüsse und vom Bürgermeister zu wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen – ausgenommen Schulangelegenheiten – gehört werden. Die Mitteilung über eine gewünschte Anhörung hat bis zum Sitzungsbeginn zu erfolgen. Die Vertreter des Jugendparlaments gelten insofern als sachkundige Einwohner. (§ 33 (3) Gemo)
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen. Ebenso können Gemeinderäte an den Sitzungen des Jugendparlaments teilnehmen. Sie erhalten die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen samt Tagesordnung.
- (7) Nach Maßgabe des geltenden Rechts erhält das Jugendreferat alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Das Jugendparlament ist in der Entscheidung frei und gefordert, mit welchen Themen es sich beschäftigen und wie es seine Rechte ausüben will.
- (8) Das Jugendparlament soll in möglichst hoher Selbständigkeit der Jugendlichen organisiert sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat das Jugendparlament eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung. Die Anleitung und sozial-pädagogische Betreuung wird durch das Jugendreferat gewährleistet.

§ 4 Sitzungen des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament soll zu mindestens vier Sitzungen im Jahr einberufen werden.
- (2) Das Jugendparlament ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden rechtzeitig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle bestimmt und in der Presse bekannt gegeben.

- (3) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich. An den Sitzungen des Jugendparlaments kann der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen. Das Jugendparlament kann Mitarbeiter der Stadt, Vertreter des Gemeinderats, Sachverständige oder sonstige gewünschte Personen zu seinen Beratungen einladen.
- (4) Das Jugendparlament kann sich zur Vorbereitung und Beratung außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Jugendparlaments ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Jugendparlaments versandt werden.
- (6) Eine Ausfertigung des Protokolls erhält die Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme.

§ 5 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzung wird vom Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied des Jugendparlaments delegiert werden. Anträge zur Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Anträge können von allen Mitgliedern des Jugendparlaments gestellt werden.
- (2) Wollen Jugendliche, die selbst nicht im Jugendparlament sind, einen Tagesordnungspunkt einbringen, so können sie sich an ein Mitglied des Jugendparlaments wenden. Dieses vertritt dann das Anliegen in der Sitzung.
- (3) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Jugendparlaments mit beratender Stimme teilnehmen oder einen Vertreter oder Beauftragten entsenden; auf Wunsch kann er sich zu Wort melden.
- (4) Das Jugendparlament kann Zuhörer auf deren Antrag oder auf Antrag aus der Mitte des Jugendparlaments als Redner zulassen.
- (5) Zuhörer haben zu Beginn und am Ende von öffentlichen Sitzungen das Recht, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen beantwortet der Vorsitzende oder der von ihm Beauftragte.
- (6) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat beschlossen werden.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn mindestens ein Mitglied es wünscht, werden Wahlen geheim durchgeführt.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Das Jugendparlament kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird vom Jugendparlament beschlossen.
- (2) Mit der Einrichtung eines Ausschusses wird ein Vorsitzender bestimmt, der diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der Vorsitzende des Ausschusses zuständig.
- (3) Jeder Ausschuss berichtet zu Beginn der Jugendparlamentssitzung über den aktuellen Stand seiner Arbeit.

§ 7 Finanzen

- (1) Das Jugendparlament besitzt einen angemessenen jährlichen Etat zur freien Verfügung. Das Budget ist insbesondere zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und anderer Kosten, die im Rahmen der Arbeit des Jugendparlaments anfallen, zu verwenden. Die Kosten der JuPa-Wahl sind nicht aus diesem Budget zu decken.
- (2) Die Verwaltung und die haushaltstechnische Abwicklung des Budgets erfolgen durch die Geschäftsstelle des Jugendparlaments. Diese berichtet regelmäßig im Jugendparlament über die aktuelle Finanzlage.

§ 8 Sprechzeiten

Das Jugendparlament bietet regelmäßig außerhalb der regulären Sitzungen für jedermann Sprechzeiten an. Ort und Termin sind rechtzeitig bekannt zu geben. Während der Sprechzeiten sind mindestens zwei Mitglieder des Jugendparlaments anwesend.

§ 9 Auflösung, Neuwahlen, Abschaffung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament kann sich in begründeten Fällen mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des Jugendparlaments werden die Geschäfte vom alten Vorstand oder durch vom Jugendparlament aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.
- (2) Sofern eine Nachwahl scheitert, wird das Bestehen des Jugendparlaments bis auf weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum Jugendparlament stattfindet, gilt dieses von Amts wegen als wieder eingesetzt.
- (3) Die Abschaffung des Jugendparlaments muss von den Mitgliedern des Jugendparlaments einstimmig beschlossen werden. Kann der Einstimmigkeitsbeschluss durch alle Mitglieder nicht herbeigeführt werden, so kann in einer zweiten Sitzung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Abschaffung beschlossen werden.
- (4) Die Stadtverwaltung kann weder die Auflösung noch die Abschaffung des Jugendparlaments verfügen. In begründeten Fällen kann die Auflösung des Jugendparlaments und die Ansetzung von Neuwahlen, sowie eine endgültige Abschaffung des Jugendparlaments nach Anhörung des Vorstands durch den Gemeinderat beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.